

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION  
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)  
FAX: 0711/231-5000

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Datum 17.05.2019

nachrichtlich  
Staatsministerium  
Ministerium für Finanzen  
Ministerium der Justiz und für Europa

Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP  
- "Bakkah-Reisen", Anbieter für salafistische Reisen aus Mannheim  
- Drucksache 16/6155  
Ihr Schreiben vom 26. April 2019

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen sowie dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

- 1. ab welchem Zeitpunkt ihr Erkenntnisse zu salafistischen Pilgerreisen unter Beteiligung von Pierre Vogel vorlagen;*

**Zu 1.:**

Die strukturelle Beobachtung von Vereinen und Organisationen, die gegebenenfalls als extremistisch bewertet werden, obliegt dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV). Pierre V. betreut und begleitet seit etwa zehn Jahren Pilgerreisen unterschiedlicher Gruppen. Seither sind dem LfV diese Aktivitäten bekannt.

Polizeiliche Erkenntnisse zu Gruppen oder Organisationen können im Einzelfall erst im Zuge von strafrechtlichen oder gefahrenabwehrrechtlichen Ermittlungsverfahren bekannt werden.

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Da die Internetpräsenz „BAKKAH-Reisen“ kein polizeiliches Erfassungs- und Auswertekriterium darstellt, ist eine abschließende Beantwortung im Sinne der Fragestellungen nicht möglich. Im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums Mannheim wurde im Jahr 2017 bekannt, dass durch Pierre V. (alias Abu Hamza) auf der Internet-Präsenz von „BAKKAH-Reisen“ Pilgerreisen angeboten werden.

- 2.** *in welcher Weise hierbei die Erkenntnisse aus der öffentlichen Hauptverhandlung im Verfahren gegen Ismail I. vor dem Oberlandesgericht Stuttgart, Az.: 6-2 StE 1/14, verwendet wurden;*

**Zu 2.:**

Der durch das Oberlandesgericht Stuttgart (6-2 StE 4/14) wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung verurteilte Ismail I. unternahm im Juli 2013 über eine in Hamburg ansässige Reiseagentur eine geführte Pilgerreise nach Mekka in Saudi-Arabien. Die Erkenntnisse aus der öffentlichen

Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht Stuttgart decken sich mit den öffentlich recherchierbaren Reisen, die u. a. auf unterschiedlichen Facebook-Seiten gepostet wurden. Es besteht kein Bezug zwischen dem in Rede stehenden Verfahren und dem in der Antwort zu Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums Mannheim. Mögliche Erkenntnisse zu verfassungsfeindlichen Bestrebungen aus Gerichtsverhandlungen werden durch das LfV entsprechend seines gesetzlichen Auftrags verarbeitet und bewertet.

- 3.** *welche Erkenntnisse für den Zeitraum ab 2015 über die von „Bakkah-Reisen“ (im Internet zu finden unter [www.bakkah-reisen.com](http://www.bakkah-reisen.com) sowie auf Facebook) durchgeführten Reisen an die muslimischen Pilgerstätten bekannt sind, zumindest unter Angabe der Reiseleiter, Teilnehmerzahl, Zeitraum, Destination;*

**Zu 3.:**

Nach den dem Polizeipräsidium Mannheim vorliegenden Informationen ist „BAKKAH-Reisen“ Teil eines Gebildes bestehend aus Firmen, einer gemeinnützigen Unternehmensgesellschaft, einem gemeinnützigen Verein und sogenannten Anscheinsfirmen, dessen Angebote darauf gerichtet sind, Pilger bei der Durchführung von Pilgerfahrten – Hadsch bzw. Umrah – zu unterstützen. Es bestehen Überschneidungen der verantwortlich handelnden Personen und Organisationen.

Wie der Internetpräsenz von „BAKKAH-Reisen“ zu entnehmen ist, wirbt Pierre V. auf dieser Plattform als Reiseleiter für entsprechende Pilgerfahrten. Im Übrigen sind nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden neben Pierre V. auch andere Reiseleiter aktiv. Im Verlauf der Reise seien laut Internetpräsenz u. a. Besuche in Mekka und Medina in Saudi-Arabien vorgesehen. Eine Reisegruppe bestehe nach Angaben des Veranstalters bei einer Umrah zumeist aus 20 bis 25 Personen, beim Hadsch aus ca. 50 Pilgern. Pierre V. fungiert dabei regelmäßig als Reiseleiter. Eine entsprechende Gesamtreisegruppe aus dem vorbezeichneten Vereinsgebilde besteht zumeist aus drei bis vier Reiseleitern und ca. 100 Pilgern.

Die Umra- und Hadschreisen des Veranstalters „BAKKAH-Reisen“ finden regelmäßig statt und halten sich an den durch saudische Religionsbehörden vorgegebenen Ablauf. Laut eigenen Angaben von „BAKKAH-Reisen“ fanden folgende Reisen statt:

Abu Hamza		Abul Baraa		Unbekannt (Abu Latfia)
Umrah	Hadsch	Umrah	Hadsch	Umrah
13.05.2016 - 23.05.2016		25.12.2016 - 06.01.2017		02.09.2016 - 22.09.2016
07.03.2017 - 18.03.2017	24.08.2017 - 08.09.2017	10.04.2017 - 21.04.2017	24.08.2017 - 08.09.2017	
25.12.2017 - 05.01.2018		23.12.2017 - 03.01.2018		
26.03.2018 - 06.04.2018			12.08.2018 - 31.08.2018	
		24.12.2018 - 04.01.2019		
20.05.2019- 06.06.2019	07.08.2019 - 21.08.2019	20.05.2019 - 06.06.2019	03.08.2019 - 22.08.2019	

4. *welche Personen, die an den Reisen als Veranstalter, Leiter, Referent oder Teilnehmer beteiligt waren, dem Landesverfassungsschutz als salafistische Aktivisten und ggf. Gefährder bekannt sind (soweit eine namentliche Nennung nicht möglich sein sollte, wird um die Mitteilung der Personenzahl ersucht);*

**Zu 4.:**

Dem LfV sind neben Pierre V. und Abul Baraa (alias Ahmad A.) der am 7. Dezember 2018 zu einer Haftstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilte Bilal G. bekannt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Reisen dürften sich mehrheitlich der salafistischen Szene zuordnen lassen. An der „Winter Umrah“ 2018/2019 von „BAKKAH-Reisen“ soll Amen D. als Reisebegleiter teilgenommen haben. Im Übrigen liegen dem LfV keine belastbaren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

5. *welche Erkenntnisse über Treffen von Reiset Teilnehmern mit salafistischen Aktivisten/Gefährdern während der Reisen in Saudi-Arabien vorliegen;*

**Zu 5.:**

Zu etwaigen Treffen mit Gefährdern in Saudi-Arabien liegen dem LfV auf Grund der auf Baden-Württemberg begrenzten Zuständigkeit keine Erkenntnisse vor.

6. *in welchem Umfang eine (weitergehende) Radikalisierung der Reisetilnehmer durch derartige Reisen zu befürchten ist bzw. nachweislich erfolgte;*
7. *in welchem Umfang eine (weitergehende) Radikalisierung der Personen aus dem Umfeld von Pierre Vogel zu befürchten ist bzw. nachweislich erfolgte;*

**Zu 6. und 7.:**

Den Sicherheitsbehörden liegen hierzu keine belastbaren Erkenntnisse vor. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass Reisen im Sinne der Fragestellungen sowie Veranstaltungen salafistischer Prediger Einfluss auf den individuellen Radikalisierungsprozess haben können.

8. *in welchem Umfang (unter konkreter Namensnennung oder zumindest der Personenanzahl) sich unter den (in der Mitteilung des Verfassungsschutzes genannten) 4 900 Facebook-Abonnenten von „Bakkah-Reisen“ bekannte salafistische Aktivisten/Gefährder befinden;*

**Zu 8.:**

Den Sicherheitsbehörden liegen keine belastbaren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

9. *ob über die Bezahlung der Reiseleiter wie Pierre Vogel Straftaten (etwa Steuerhinterziehung oder Geldwäsche) verwirklicht wurden;*

**Zu 9.:**

Das in § 30 der Abgabenordnung (AO) verankerte Steuergeheimnis, wonach „Verhältnisse eines anderen“, welche der Finanzbehörde bekannt sind, nicht offenbart werden dürfen, steht einer Beantwortung der Frage seitens der Finanzverwaltung entgegen. Der Schutzbereich des § 30 AO ist umfassend. Unter die „Verhältnisse eines anderen“ fällt alles, was über einen Steuerpflichtigen bekannt werden kann, also die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse natürlicher und juristischer Personen. Zu den geschützten Verhältnissen gehören auch das Verwaltungsverfahren an sich, die Art der Beteiligung am Verwaltungsverfahren und die Maßnahmen, die der Betroffene vorgenommen hat. Das Steuergeheimnis schützt selbst den Umstand, ob und bei welcher Steuerbehörde ein Steuerpflichtiger überhaupt geführt wird, ob eine Außenprüfung stattgefunden hat, wer für einen Beteiligten im Verwaltungsverfahren aufgetreten ist und welche Anträge er gestellt hat.

Im Einzelfall obliegt die Beurteilung, ob durch oder im Zusammenhang mit einem Zahlungsvorgang Straftatbestände verwirklicht wurden, der zuständigen Staatsanwaltschaft. Im Zusammenhang mit dem in der Antwort zu Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums Mannheim wird das Vorliegen eines Anfangsverdachts einer Straftat im Sinne der Fragestellung fortlaufend geprüft.

- 10.** *welche Erkenntnisse dem Verfassungsschutz über die Aktivitäten von Bakkah-Reisen mit Sitz in Mannheim, dem ebenfalls salafistischen Reiseanbieter „IME“ mit Sitz in Mannheim sowie weiteren damit verbundenen Unternehmen über Aktivitäten auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg vorliegen, zumindest auch unter Angabe des Tätigkeitsortes und Art der Tätigkeit;*

**Zu 10.:**

„BAKKAH-Reisen“ gehört zur „HTG Group“, ebenso wie die Reiseveranstalter „IME“ aus Mannheim und „GoMekka“ aus Gelsenkirchen. Die Internetauftritte der drei Veranstalter sind, was das Layout betrifft, nahezu identisch. Darüber hinaus verbindet sie dieselbe Service-Rufnummer in Gelsenkirchen, die Interessierten und Kunden für Rückfragen zur Verfügung steht. Fotos von einem Kurs, mit dem „BAKKAH-Reisen“ seine Kunden auf den Hadsch vorbereitet, zeigen darüber hinaus, dass der Veranstalter für die Präsentation Folien von „IME“ benutzt.

Ferner scheint „BAKKAH-Reisen“ Beziehungen zur Missionierungskampagne „We love Muhammad“ zu haben. Im März 2017 nahm deren Verantwortlicher Bilal G. an einer Umrah teil. In der Bildershow, die Eindrücke von den Reisen vermitteln soll, findet sich auch eine Aufnahme, auf der ein Reisender ein von „We love Muhammad“ herausgegebenes Buch in die Kamera hält. Bei „IME“ wiederum fungiert Marcel K. regelmäßig als Reiseleiter. Dieser hat Beziehungen zur in Österreich ansässigen Organisation „Iman“, die mit der „Islamic Education and Research Academy“ („iERA“), einem im Vereinigten Königreich ansässigen Vorbild, nacheifert.

Amen D. hat Beziehungen zu „BLCK STONE GmbH“, einem Reiseanbieter aus Nordrhein-Westfalen, der damit wirbt, dass all seine Gewinne an „Ansaar International“ fließen. Der salafistische Verein wiederum gibt an, humanitäre Projekte mit Geld zu unterstützen. Nach Angaben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat besteht der konkrete Verdacht, dass die Vereinigung Verbotstatbestände nach dem Vereinsgesetz erfülle, weil sie in ihren Aktivitäten propagandistisch und finanziell mit der HAMAS eine Organisation unterstütze, die sich ihrerseits gegen den Gedanken der Völkerverständigung richte. Auf einem Flyer bewirbt die Organisation Amen D. als Reisebegleiter für die „Winter Umrah“ 2018/2019 – diese ist auf dieselben Tage datiert wie die „Winter Umrah“ von „BAKKAH-Reisen“, für die Amen D.s Beteiligung belegt ist. Folglich ist von einer direkten Kooperation der beiden Reiseveranstalter auszugehen.

Vorbereitungstreffen für die Reisen nach Saudi-Arabien werden auch in Baden-Württemberg abgehalten. So fand beispielsweise im August 2017 ein Vorbereitungstreffen für den Hadsch in Mannheim statt.

**11.** *ob sich die Tätigkeit dieser Unternehmen auf das Gebiet des Landes Baden-Württemberg begrenzen lässt oder von einem Aktionsradius, nicht zuletzt der im Impressum genannten HTG Group, auch im restlichen Bundesgebiet auszugehen ist;*

**Zu 11.:**

Nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden ist von einem bundesweiten Aktionsradius sowohl im Hinblick auf die Reiseleiter als auch auf die Pilger auszugehen. Einige Verbindungen des Firmen- und Vereinsgebildes weisen auf Bezüge ins benachbarte Ausland hin.

**12.** *welche Erkenntnisse ihr über die Verknüpfung von Bakkah-Reisen mit Sitz in Mannheim und dem Verein IHED e.V. mit Sitz in Mannheim, gegründet in Schwetzingen, bekannt sind;*

**Zu 12.:**

Bei den Akteuren sind Kennverhältnisse nachweisbar. Auch werden hier teilweise Funktionen in beiden Organisationen in Personalunion wahrgenommen.

**13.** *welche Erkenntnisse ihr über IHED e.V. hinsichtlich organisatorischer Strukturen und Finanzierung salafistischer Strömungen und Baden-Württemberg vorliegen;*

**Zu 13.:**

Auf die Antwort zu Frage 8 der Landtagsdrucksache 15/4679 (Antrag der Abg. Dr. Bernhard Lasotta u. a. CDU, Salafismus in Baden-Württemberg) wird verwiesen.

**14.** *falls die Ziffer 11 bejaht wurde, wann sämtliche Informationen, die den Landesbehörden bekannt sind, dem Bundesministerium des Inneren oder ihm unterstellten Bundesbehörden übermittelt wurden;*

**Zu 14.:**

Im Rahmen der bewährten und intensiven Zusammenarbeit der Landes- und Bundesbehörden findet hier seit Jahren ein regelmäßiger Austausch statt. Dieser erfolgt regelmäßig unter Einbindung aller betreffenden bzw. relevanten Sicherheitsbehörden, unter anderem auch im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum in Berlin.

**15.** *ob die Aktivitäten von den in diesem Antrag genannten salafistischen Reiseveranstaltern als in einer solchen Weise gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßend angesehen werden, wie sie im Urteil des BVerwG vom 14. Mai 2014, Az.: 6 A 3/13, für vergleichbare Fälle niedergelegt wurden.*



**Zu 15.:**

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration prüft als zuständige Verbotsbehörde in Baden-Württemberg fortlaufend, ob Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes die hohen gesetzlichen Voraussetzungen für ein Vereinsverbot erfüllen. Im Übrigen äußert sich das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration in ständiger Praxis nicht dazu, welche Organisationen dabei im Fokus stehen.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung des Ministers

gez. Wilfried Klenk MdL  
Staatssekretär